

Expertenbeitrag:
Entgeltgleichheit

Bieter, die gegen Equal Pay verstoßen, droht Ausschluss



Holger Schröder,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Rödl und Partner, Nürnberg

Die Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern muss im öffentlichen Beschaffungssektor eine tragende Rolle spielen, um der staatlichen Vorbildfunktion gerecht zu werden. Öffentliche Aufträge sollten daher nur an Unternehmen vergeben werden, die sich dazu verpflichten. Eigene landesrechtliche Vorschriften sind dafür nicht nötig.

NÜRNBERG. In den Landesvergabegesetzen Thüringens und Sachsen-Anhalts ist geregelt, dass öffentliche Aufträge nur an Bieter vergeben werden dürfen, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen. Doch auch ohne solche landesrechtlichen Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen sind Sanktionsmöglichkeiten denkbar, um die bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen zum Grundsatz des sogenannten Equal Pay wirksam zur Geltung zu bringen.

Entgelttransparenzgesetz und Gleichbehandlungsgesetz

Die Pflicht zur gleichen Bezahlung für Frauen und Männer folgt schon aus dem Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Eine nach Geschlechtern differenzierende Vergütung ist gemäß AGG unwirksam (Paragraf 7 Abs. 1 und 2 sowie Paragraf 2 Absatz 1 Nr. 2). Nach Paragraf 3 Absatz 1 EntgTranspG ist bei gleicher oder gleich-



Nicht nur bei Reinigungsdienstleistungen sondern in vielen weiteren Bereichen muss die öffentliche Hand auf gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit achten. FOTO: DPA/THEMENDIENST

wertiger Arbeit eine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts im Hinblick auf sämtliche Entgeltbestandteile und Entgeltbedingungen ausdrücklich verboten.

Diese Regelungen sind auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entsprechend anwendbar. Das ist im Arbeitnehmerentendengesetz (AEntG) normiert.

Das EU-Vergaberecht verpflichtet Unternehmen, bei der Durchführung öffentlicher Aufträge alle für sie geltenden Rechtspflichten einzuhalten. Das ist in Paragraf 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Das Gebot zur Gesetzestreue umfasst auch arbeitsrechtliche Vorschriften, wie den Grundsatz zum Equal Pay von Frauen und Männern. Bewerber und Bieter, die nachweislich gegen geltende arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen haben, können unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jederzeit vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden (Paragraf

124 Absatz 1 Nummer 1 GWB). Erst recht droht Unternehmen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, durch welche die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, der mögliche Ausschluss nach Paragraf 124 Absatz 1 Nummer 3 GWB.

Verpflichtungsklausel kann Kündigung erleichtern

Bewerber und Bieter müssen sich erklären, dass keine solchen Ausschlussgründe wegen erheblicher arbeitsrechtlicher Verstöße wie gegen das Equal Pay Gebot vorliegen. Denn öffentliche Aufträge dürfen nur an zuverlässige Unternehmen vergeben werden.

Haben betroffene Unternehmen keine Selbstreinigungsmaßnahmen nach Paragraf 125 GWB ergriffen, so dürfen sie als Bewerber und Bieter sogar für bis zu drei Jahre von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Bei massiven Verletzungen gegen den Grundsatz des Equal Pay kann der öffentliche Auftraggeber einen bestehenden Auftrag sogar kündigen.

Klausel in die Vergabeunterlagen verpflichtet Auftragnehmer

Vergabestellen können gleiche Bezahlung sicherstellen

Um die Pflicht zur gleichen Bezahlung von Frauen und Männern zu regeln, können öffentliche Auftraggeber bei Vergabeverfahren eine standardisierte Verpflichtungsklausel in die Vergabeunterlagen aufnehmen. Hierbei können sie sich an der Formulierung in Paragraf 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) orientieren. Zudem hat das Bayerische Innenministerium kommunalen Auftraggebern in einem Rundschreiben, dazu eine Empfehlung gegeben.

Eine entsprechend am GWB und an der bayerischen Empfehlung vom 6. Dezember 2019 angelehnte Formulierung könnte folgendermaßen lauten:

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Insbesondere sind Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversi-

cherung zu entrichten, die arbeitschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach Paragraf 7, 7a oder 11 AEntG oder einer nach Paragraf 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Frauen und Männern ist bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt nach Paragraf 3 Absatz 1 Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) und Paragraf 7 Absatz 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu zahlen.

EuGH sieht keine Pflicht zur Ausschreibung

Grund ist öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit

KÖLN. Die Stadt Köln hat im Streit um die Einführung eines neuen Leitstellensystems vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) eine weitere Hürde genommen. Mit dem Land Berlin hatte Köln eine Kooperation zum Einsatz der Software „IGNIS-Plus“ vereinbart. Die Software, die schon bei der Berliner Feuerwehr genutzt wird, sollte bei der Kölner Feuerwehr kostenfrei implementiert werden.

Hiergegen wehrte sich ein Konkurrent des Herstellers mit dem Argument, die Stadt Köln hätte die Beschaffung der Software ausschreiben müssen. Er unterlag aber in erster Instanz vor der Vergabekammer Rheinland. Das Oberlandesgericht Düsseldorf setzte in zweiter Instanz das Beschwerdeverfahren aus und legte dem EuGH verschiedene Rechtsfragen zur Vorabentscheidung vor.

Die Luxemburger Richter entschieden, dass die Kombination aus Softwareüberlassung und -kooperation zwar als entgeltlicher öffentlicher Auftrag grundsätzlich ausschreibungspflichtig sei. Die Ausschreibungspflicht entfällt aber

ausnahmsweise im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit.

Der EuGH bestätigte damit, dass öffentliche Auftraggeber auch bei untergeordneten („akzessorischen“) Tätigkeiten wie einer Software zusammenarbeiten dürfen, obwohl sie die eigentliche öffentliche Aufgabe (Brandbekämpfung durch die Feuerwehr) getrennt voneinander erbringen. Die abschließende Entscheidung im Ausgangsrechtsstreit trifft nun das OLG Düsseldorf.

„Damit ist der alte Streit, ob bei Hilfsdiensten zusammengearbeitet werden darf, im Sinne der Verwaltung entschieden“, erläutert Rechtsanwältin Kirstin van de Sande von der Düsseldorfer Kanzlei Heukin, Kühn, Lürer Wotjek, die die Stadt Köln im Beschwerdeverfahren vertreten hatte. „Öffentliche Auftraggeber dürften ohne Vergabeverfahren bei allen Tätigkeiten zusammenarbeiten, die zur wirksamen Aufgabenerfüllung beitragen“, resümiert Ute Jasper, Leiterin des Teams „Öffentlicher Sektor und Vergabe der Kanzlei. (sta)

Bundesregierung will Vergabefristen bei EU-Vergabeverfahren verkürzen

Konjunkturpaket sieht Erleichterungen vor, um Investitionen zu beschleunigen

BERLIN. Die am 3. Juni von der Bundesregierung beschlossenen Eckpunkte zum Konjunkturpaket sehen auch Erleichterungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vor. Um die öffentlichen Investitionsfördermaßnahmen schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, soll das Vergaberecht temporär vereinfacht werden, heißt es unter Ziffer 11 in dem Eckpunkte-Papier.

Vorgesehen ist etwa eine Verkürzung der Vergabefristen bei EU-Vergabeverfahren und die Anpassung der Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben in Deutschland. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen dabei von diesen Regelungen unberührt bleiben. Auch die Länder sind nach dem Willen der Bundesregierung gefordert, Vereinfachungen umzusetzen.

Zudem will die Bundesregierung die Europäische Ratspräsidentin Ursula von der Leyen nutzen, um auf europäischer Ebene ein Programm zur Entbürokratisierung,



Auch die Länder sind nach dem Willen der Bundesregierung gefordert, Vereinfachungen bei Vergaben umzusetzen. FOTO: DPA

zur Beschleunigung des Planungsrechts, zur Vereinfachung des Vergaberechts und zur Reform des Wettbewerbsrechts anzustoßen.

„Wir prüfen im Lichte der im Herbst erwarteten EuGH-Entscheidung eine europarechtskonforme materielle Präklusion gesetzlich wieder einzuführen“, kündigt die Bundesregierung in dem Papier an. Gemeint ist damit, dass nach einem bestimmten Stichtag

keine Einwände mehr gegen Bauvorhaben zugelassen werden sollen, um so die Planungen von öffentlichen Infrastrukturvorhaben zu beschleunigen. (leja)

MEHR ZUM THEMA
Näheres finden Sie im Eckpunktepapier (Ergebnis Koalitionsausschuss 3. Juni 2020) unter:
<https://kurzelinks.de/K-Paket>

Land beendet Beschaffung von Corona-Ausrüstung

STUTTGART. Das Land Baden-Württemberg habe ausreichend Material beschaffen können und die Lager seien gefüllt, erklärte das Sozialministerium in Stuttgart auf eine Anfrage des FDP-Politikers Jochen Haußmann. Damit will das Ministerium die Beschaffung von medizinischer Schutzkleidung gegen das Coronavirus beenden. „Die weltweiten Handelswege öffnen sich zusehends, so dass aktuell auch der Nachschub gesichert ist“, so das Ministerium.

Es verwies darauf, dass die Notfallversorgung nur so lange übernommen werden sollte, bis eine Versorgung auf dem üblichen Wege wieder möglich sei. In den vergangenen Wochen seien mehr als 53 Millionen Schutzmasken, Schutzanzüge, Brillen, Handschuhe und Gebinde von Desinfektionsmitteln beschafft und verteilt worden, sagte ein Sprecher. (sta)

Kurz notiert

Frickingen schreibt Planerleistungen aus

FRICKINGEN. Der Gemeinderat von Frickingen (Bodenseekreis) hat sich für die Ausschreibung von Architekturleistungen für den Neubau der Grundschule entschieden. Da das Planungshonorar den Schwellenwert von 214.000 Euro übersteigt, soll eine EU-weite Ausschreibungen in Form eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb erfolgen. In der Auswahlphase werden die Bewerbungen mit Hilfe eines Punktesystems bewertet. Ziel ist es, für den Wettbewerb drei Architekturbüros auszuwählen. (sta)

Winterdienst neu ausgeschrieben

STRASSBERG. Den Winterdienst in Teilen Straßbergs (Zollernalbkreis) und in Kaiseringen haben in den vergangenen Jahren Fremdfirmen erledigt. Im restlichen Ort räumt der Bauhof. „Die bisherige Ausschreibungsweise hat sich bewährt“, sagte Bürgermeister Markus Zeiser (parteilos) laut Schwarzwälder Bote. Ebenso der Zeitraum über zwei Jahre mit Option für ein weiteres Jahr. Eine Ausschreibung über drei Jahre lehnt die Verwaltung wegen schwankender Nebenkosten ab. (sta)

Beschaffung von 262 Feuerwehrfahrzeugen

SCHWERIN. Mit dem Programm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ stellt das Land Mecklenburg-Vorpommern in den nächsten vier Jahren 50 Millionen Euro zur Verbesserung des Brandschutzes bereit. Mit dem Geld werden die Freiwilligen Feuerwehren besser ausgestattet. Gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband und dem Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz hat das Land die Vorbereitungen abgeschlossen und will die Ausschreibung und Beschaffung von 262 Fahrzeugen angehen. (sta)

Landgericht entscheidet wegen Kaufhallen-Abriss

PIRMASENS. Das Landgericht Zweibrücken entscheidet über eine einstweilige Verfügung im Zusammenhang mit dem Abriss der ehemaligen Kaufhalle in Pirmasens. Beantragt hat sie eine Firma, die von der Ausschreibung für den Abriss ausgeschlossen worden war. Sie hatte nach Angaben der Stadt Pirmasens das günstigste Angebot für den Abriss vorgelegt. Weil Unterlagen fehlten, habe man die Firma jedoch vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Dagegen hatte das Unternehmen Widerspruch bei eingelegt. (sta)